

VEREINSSATZUNG DER
FREUNDE DES MLG BADEN-BADEN E.V.

(gegründet am 17.11.1964)

§ 1 Name, Zweck und Vereinsjahr

1. Der im Vereinsregister eingetragene Verein trägt den Namen „*Freunde des MLG Baden-Baden e.V.*“ und hat seinen Sitz in Baden-Baden.
2. Der Verein hat den Zweck, in jeder ihm möglichen Weise
 - a) mittels Mitgliedsbeiträgen und Spenden das Markgraf-Ludwig-Gymnasium („*MLG*“) in Baden-Baden in seinem Erziehungs- und Bildungsauftrag finanziell gezielt zu unterstützen, und zwar vorrangig im Interesse und zum Vorteil der Schüler;
 - b) das MLG ideell zu unterstützen und zu beraten, insbesondere gegenüber Schulträger, Schulbehörde, Kooperationspartnern, Lieferanten und Handwerkern;
 - c) Veranstaltungen zu unterstützen, die den Aufgaben des MLG, dem kameradschaftlichen Leben und der sozialen Integration der Schüler dienen;
 - d) durch Auslobung von Preisen u.ä. den Leistungswillen der Schüler anzuspornen und deren Leistungsfähigkeit zu erhöhen;
 - e) die Verbindung aller Freunde des MLG untereinander und zum MLG zu erhalten.
3. Der Verein mit Sitz in Baden-Baden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist somit selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres, erstmals ab 01.09.1998.

§ 2 Mitglieder und Vereinsorgane

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinszwecke anerkennt und bereit ist, diese finanziell und ggfls. ideell zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages und nach freiem Ermessen.
2. Jede Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Vereinsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erklärt werden und der Leitung des MLG (*in Vertretung des Vereinsvorstandes*) zugehen.
3. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden jeweils für ein Vereinsjahr im voraus im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Beginn einer Mitgliedschaft sind der Beitrag und die eventuelle Spende anteilig ab dem Beitrittsmonat einzuziehen.
4. Organe des Vereins sind der Vorstand nebst Kassenprüfern und die Mitgliederversammlung.

§ 3 Vorstand und Kassenprüfer

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Schulleiter und dem Vorsitzenden des Elternbeirates (*bei deren Verhinderung aus deren Stellvertretern*). Das Amt des Stellvertreters und Schriftführers kann von einer Person wahrgenommen werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Vereinsjahren gewählt, mit Ausnahme des Schulleiters und des Vorsitzenden des Elternbeirates, die kraft Amtes Vorstandsmitglieder sind.
3. Zwei Kassenprüfer, die nicht zugleich Vorstand sein dürfen, sind mit dem Vorstand für jeweils vier Jahre zu wählen. Die Kasse muß von mindestens einem Kassenprüfer geprüft werden.
4. Scheidet ein gewählter Vorstand oder Kassenprüfer aus der Funktion aus (*z.B. durch Amtsniederlegung oder Tod*), so ist für die restliche Wahlperiode möglichst rasch ein Nachfolger zu wählen, spätestens auf der nächsten Jahresversammlung.
5. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden; er kann die Vertretungsbefugnis auf seinen Stellvertreter übertragen und anderen Vorständen für bestimmte Bereiche Vollmacht erteilen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Gesetze sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Jahres-Mitgliederversammlung findet stets um 20.00 Uhr im MLG am zweiten Donnerstag im Oktober statt, wozu keine Einladung notwendig ist, sofern alle Mitglieder diese Satzung erhalten haben.
2. Soll diese Jahresversammlung an einem anderen Termin oder Ort stattfinden, ist dazu rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand kann auch weitere Versammlungen einberufen. Die Einladungen sind mit einer Frist von mindestens einer Woche an alle Mitglieder des Vereins zu versenden.
3. Die Versammlung beschließt über die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und über die Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, durch Mehrheitsbeschluß über die Mittelverwendung bis zu DM 5.000 im Einzelfall zu entscheiden, sofern kein Beschluß der Mitgliederversammlung entgegensteht. Diese Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 5 Sonstiges

1. Alle geldlichen Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke, nämlich für die Förderung der Jugenderziehung und Jugendbildung, verwendet werden.
2. Finanzielle Zuwendungen an Mitglieder auf Grund ihrer Mitgliedereigenschaft sind ausgeschlossen, ebenso sonstige Begünstigungen von Mitgliedern oder anderen Personen durch Verwaltungsaufgaben und dergleichen. Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt, gestattet ist nur die Erstattung angemessener, belegter Auslagen.
3. Für den Fall einer Auflösung des Vereins fällt das etwaige Vereinsvermögen an die Stadt Baden-Baden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zu verwenden, die im besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrag des MLGs liegen.

